

# Freelancer einsetzen – aber richtig!

DIE EINFACHE LÖSUNG VON  
PAYROLLPLUS FÜR DEN EINSATZ  
VON FREELANCERN: GARANTIERTE  
RECHTSSICHERHEIT OHNE  
FINANZIELLE RISIKEN

[www.payrollplus.ch](http://www.payrollplus.ch)

**PAYROLLPLUS**   
FÜR FREELANCER UND UNTERNEHMEN



## Wie können Sie sich absichern?

Führt Ihr Freelancer eine GmbH oder AG, dann ist alles in Ordnung. Sie können ohne schlechtes Gewissen die Rechnungen bezahlen. Bei Einzel-firmen oder Freelancern nutzen Sie am einfachsten die Dienstleistung von PayrollPlus.

Für nur 3% vom Rechnungsbetrag übernimmt PayrollPlus die Funktion des Arbeitgebers. Die Vorteile:

- Der Freelancer ist für Kranken- und Unfalltaggeld (KTG, UVG) versichert, kann BVG wählen (Basis, Kader) und ALV beantragen.
- PayrollPlus bezahlt die AHV-Beiträge.
- PayrollPlus stellt Ihnen eine Rechnung für die geleistete Arbeit des Freelancers und übernimmt somit das komplette Arbeitgeber-risiko.

Lohnsimulationen und Anmeldungen finden Sie auf [www.payrollplus.ch](http://www.payrollplus.ch).

**Fun Fact:** Der Begriff Freelancer existiert im Schweizer Recht nicht. In der Schweiz und den umliegenden Ländern besteht nicht einmal eine einheitliche Definition des «freien Berufs».

**PayrollPlus AG**  
Churerstrasse 160a, 8808 Pfäffikon  
+41 55 416 50 50, [info@payrollplus.ch](mailto:info@payrollplus.ch)  
[www.payrollplus.ch](http://www.payrollplus.ch)

## Hätten Sie's gewusst?

Die AHV kontrolliert regelmässig und gezielt, wie Unternehmen mit Freelancern zusammenarbeiten. Sie entscheidet im Einzelfall, ob es sich bei den Arbeiten des Freelancers tatsächlich um einen selbständigen Erwerb handelt. Wichtig zu wissen: Für die Beurteilung der AHV spielt es namentlich keine Rolle, ob

- in Ihrem Vertrag der Freelancer ausdrücklich als selbständig bezeichnet wird,
- der Auftraggeber im Vertrag die Verantwortung für die Sozialleistungen an den Freelancer abtritt,
- der Freelancer eine von der AHV ausgestellte Selbständigkeitsbescheinigung vorweisen kann, oder
- der Freelancer bei der AHV angemeldet ist und regelmässig seine Beiträge zahlt.

Massgeblich ist einzig die wirtschaftliche Abhängigkeit sowie die Weisungsbefugnis. Erwirtschaftet der Freelancer 50% seines Einkommens durch Ihren Auftrag, ist er oder sie bereits wirtschaftlich von Ihnen abhängig. Damit liegt aus Sicht der AHV eine Scheinselbständigkeit vor.

## Unterschätzen Sie nicht die Risiken!

- Auftraggeber riskieren, fehlende AHV-Beiträge bis zu fünf Jahre rückwirkend nachzahlen zu müssen.
- Als Folge davon müssen Unternehmen auch die Unfallversicherungsbeiträge nachzahlen.
- Allenfalls sind Auftraggeber verpflichtet, die betroffenen Freelancer rückwirkend einer Pensionskasse anzuschliessen.
- Hat sich der Freelancer weder bei der AHV angemeldet noch seine Beiträge bezahlt, dann finden sich Auftraggeber sogar in der Illegalität wieder – es handelt sich um Schwarzarbeit mit den entsprechenden Strafbestimmungen.
- Sollte der Freelancer einen Unfall mit Invaliditätsfolge erleiden, werden Sie als Auftraggeber schadenersatzpflichtig, da Sie den Freelancer hätten versichern müssen.